

Betreff:**Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 05.03.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschluss:

„Das Förderprogramm für regenerative Energien soll künftig über die „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung und Solarstromspeichern“, „Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme“ und „Richtlinie für Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen“ umgesetzt werden“.

Sachverhalt:Hintergrund

Der Rat der Stadt Braunschweig hat 2012 das Förderprogramm für regenerative Energien beschlossen. Für die Umsetzung sind im Haushaltsjahr 2019 Mittel in Höhe von 130.000 € vorgesehen.

Das Förderprogramm ist eine etablierte und erfolgreiche Maßnahme des Klimaschutzkonzepts, um die Umstellung auf erneuerbare Energien voranzubringen. Es unterstützt die positive Wahrnehmung der städtischen Klimaschutzaktivitäten und leistet zudem einen Beitrag zur lokalen Wirtschaftsförderung im Bereich erneuerbarer Energien. 2018 war die Nachfrage nach Förderungen so groß, dass die Mittel bereits innerhalb weniger Monate ausgeschöpft waren.

Damit noch mehr Bürgerinnen und Bürger von einer Förderung profitieren können und um die veränderten Rahmenbedingungen (z. B. gestiegene Bezugskosten für Netzstrom) zu berücksichtigen, wird eine Anpassung der Förderrichtlinien vorgeschlagen. Der Vorschlag sieht im Wesentlichen eine Vereinfachung der Richtlinie, eine Reduktion der Förderhöhe und eine zusätzliche Förderung von regenerativer Wärme vor. Die angepassten Förderrichtlinien sollen schon in 2019 in Kraft treten.

Der Änderungsvorschlag wird im Folgenden beschrieben und begründet:

Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung und Solarstromspeichern

Für die Erreichung der ambitionierten Energiewendeziele ist ein gesteigerter Zubau von Solarstrom in Braunschweig erforderlich. Trotz mittlerweile regelmäßiger erreichter Wirtschaftlichkeit (Amortisation in 10 - 15 Jahren) ist zur Ausschöpfung sämtlicher Potenziale eine Förderung von Solarstrom weiterhin notwendig und sinnvoll.

Fördereinschränkungen in Bezug auf Ausrichtung oder Neigung, wie in der bisherigen Förderrichtlinie, sind aus Sicht der Verwaltung nicht weiter notwendig. Ohne diese Einschränkung können auch weitere sinnvolle Photovoltaik-Anwendungen (bspw. Terrassenbedachungen, Garagenhöfe, Flachdächer) gefördert werden.

Zudem sind die Preise der Photovoltaik-Module und der Solarstromspeicher gesunken, sodass auch hier Anpassungen notwendig erscheinen. Es wird daher ein reduzierter und vereinfachter Förderungssatz von 150 €/kWpeak Anlagenleistung und 200 €/kWh Speicherleistung vorgeschlagen.

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme

Regenerative Wärmeerzeugung stellt neben der regenerativen Stromerzeugung den zweiten Baustein der Energiewende dar.

Regenerative Wärme durch Solarthermie und Wärmepumpen wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über das Programm „Heizen mit erneuerbaren Energien“ gefördert. Selbst mit dieser Bundesförderung ist eine Wirtschaftlichkeit der Investitionskosten oft nicht gegeben, bzw. die alternative Wärmeerzeugung mit fossilen Energieträgern stellt sich als wirtschaftlicher dar.

Hauptgrund dafür ist, dass den geringen Betriebskosten von regenerativer Wärme im Vergleich zu fossiler Wärme meist hohe bzw. zusätzliche Investitionskosten gegenüberstehen. Bei Wärmepumpen im Altbau ist die Wärmequelle meist Erdwärme, was zu hohen Investitionskosten insbesondere durch Erdsondenbohrung führen kann. Bei Nutzung von Solarthermie zur Wärmeerzeugung ist zusätzlich noch ein weiterer Wärmeerzeuger notwendig. Daher fallen für die Wärmeerzeugung mit Solarthermie zusätzliche Investitionskosten an.

Eine zusätzliche Förderung für regenerative Wärme in Bestandsgebäuden seitens der Stadt Braunschweig wäre daher ein wichtiges Instrument, um den Ausbau von regenerativer Wärme zu erhöhen.

Die Verwaltung schlägt vor, die bestehende Förderkulisse des BAfA-Programms „Heizen mit erneuerbaren Energien“ als Basis für eine eigene Förderung zu nutzen, da diese einen Großteil der relevanten Heizsysteme abbildet. Somit müssen keine detaillierten Förderrichtlinien entwickelt werden. Es erscheint sinnvoll, die bestehende BAfA-Förderung aufzustocken, um deren Attraktivität zu erhöhen (+ 15 % der Gesamtinvestitionssumme Altbau (brutto)).

Richtlinie für Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen

Durch die Solar-Checks sollen wie bisher Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen gewährt werden. Dadurch soll auch weiterhin zu der Möglichkeit der Erzeugung von Solarenergie beraten werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Anteil der kommunalen Förderung von 150 € auf 200 € anzuheben aufgrund des gestiegenen Beratungsumfangs. Für die Solar-Checks sind insgesamt maximal 5.000 € vorgesehen.

Ergänzungen

Es soll eine Förderung von insgesamt max. 2.500 € je Liegenschaft festgesetzt werden bezogen auf alle drei Förderrichtlinien. Die Begrenzung verhindert sehr hohe Einzelförderungen und erhöht daher die Reichweite des Förderprogramms.

Zusammenfassung

Förderung	Förderung bisher	Förderung neu
Solarstromerzeugung und Solarstromspeichern	Solarstromerzeugung: Förderhöhe: 300,00 €/kWpeak, förderfähige Dachausrichtung: West: + 115° bis +65° Ost: -115° bis -65° keine Förderung auf Flachdächern.	Solarstromerzeugung: Förderhöhe: 150,00 €/kWpeak Keine Einschränkungen aufgrund Ausrichtung oder Neigung.
	Solarstromspeicher: Förderhöhe: 25% der Investitionskosten, max. 4.000,00 €.	Solarstromspeicher: Förderhöhe: 200,00 €/kWh
Förderung von Photovoltaik-Carports	Förderhöhe bisher beträgt 25% der Investitionskosten, maximal jedoch 3.000,00 € pro Anlage.	Kann entfallen, da der Photovoltaik-Anteil über die Förderrichtlinie Solarstrom abgedeckt ist.
Regenerativer Wärme	Keine	+ 15 % der Investitionssumme Altbau (brutto)
Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen	150 €	200 €
Förderhöhe	Siehe einzelne Fördermaßnahmen	Förderung von insgesamt max. 2.500 € je Liegenschaft

Leuer

Anlagen:

Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung und Solarstromspeichern

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme

Richtlinie für Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen

Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung und Solarstromspeichern

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) von Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom und Solarstromspeichern. Mit den geförderten Anlagen soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarstrom erhöht werden, um zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beizutragen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden. Erweiterungen an bestehenden Anlagen sind nicht förderfähig. Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein vergünstigter Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 270 „Erneuerbare Energien Standard“), vergleichbare Angebote anderer Kreditinstitute sowie die gewährte Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind hiervon ausgenommen.

4. Besondere Fördervoraussetzungen

Die Installation eines Solarspeichers kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Batteriespeicher wurde zusammen mit einer neuen Photovoltaik -Anlage angeschafft. Eine Nachrüstung von Anlagen ist nur förderfähig, wenn diese nach dem 31.12.2012 in Betrieb gegangen sind.
2. Geförderte Speicher müssen durch den Hersteller mit einer Zeitwertersatzgarantie von mindestens 10 Jahren ausgestattet sein.
3. Gebrauchte Photovoltaik-Speicher, Prototypen oder Batteriespeicher aus Eigenbau erhalten keine Förderung.

5. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von Solarstromanlagen und Solarstromspeichern.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt. Für Solarstromanlagen gilt eine Förderhöhe von 150,00 € pro installiertem Kilowatt-Peak Leistung (kWp). Für Solarstromspeicher gilt eine Förderhöhe von 200,00 € pro installierter Kilowattstunde Speicherleistung (kWh).

Die Förderung ist möglich ab einem Betrag von 300,00 €, bis zu einem Maximalbetrag von 2.500,00 € je Liegenschaft. Diese Grenze gilt auch in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßem Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezugsschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sind.

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Installationsvorhaben können im Jahr der Investitionen nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

7. Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Vor Maßnahmenbeginn ist ein schriftlicher Antrag zu richten an:

*Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig*

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit der Angabe der installierten Leistung sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung, eine Erklärung des Fachunternehmens über die Absolvierung der für die Installation erforderlichen Schulung (bei Solarspeichern) und eine Bestätigung über die Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage

in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) von solarthermischen Anlagen und Grundwasser- sowie Erdreich-Wärmepumpen zur Erzeugung regenerativer Wärme. Mit den geförderten Anlagen soll die Attraktivität der Erzeugung regenerativer Wärme erhöht werden, um zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beizutragen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Föderichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden. Erweiterungen an bestehenden Anlagen sind nicht förderfähig. Eine Kumulierung mit dem Marktanreizprogramm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) ist möglich, damit ein wirtschaftlicher Einsatz sichergestellt ist. Die Anlagen sind nur förderfähig in Gebäuden, die vor dem Jahr 2017 erbaut wurden.

4. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

1. Solarthermieanlagen
2. Grundwasserwärmepumpen (Wasser/Wasser)
3. Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser)

Die finanzielle Förderung in Höhe von 15% der Investitionssumme (gegen Vorlage des BAfA-Bescheides und der prüffähigen Rechnung) wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den (Brutto-)Investitionskosten gewährt.

Die Förderung ist möglich ab einem Betrag von 500,00 €, bis zu einem Maximalbetrag von 2.500,00 € je Liegenschaft. Diese Fördergrenze gilt auch in Kombination mit den übrigen Föderichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

5. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltssmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßem Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezugnahme werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sind.

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Installationsvorhaben können im Jahr der Investitionen nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltssmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

6. Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Vor Maßnahmenbeginn ist ein schriftlicher Antrag zu richten an:

*Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig*

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit Angaben zur installierten Anlage (siehe Fördervordruck) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie ein Bewilligungsbescheid des BAfA vorzulegen.

Informationen zu den Förderbedingungen des BAfA finden sich unter folgendem Link:
http://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/heizen_mit_erneuerbaren_energien_node.html

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

7. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

Richtlinie für Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung von Beratungen, die Möglichkeiten der Erzeugung von Solarenergie (Strom und Wärme) und der Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen vor Ort aufzeigen und Investitionen auslösen sollen. Diese Maßnahmen sollen zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beitragen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Beratungen richten sich an Eigentümer/-innen von Wohngebäuden im Gebiet der Stadt Braunschweig. Pro Wohngebäude kann ein Förderzuschuss beantragt werden.

4. Besondere Fördervoraussetzungen

Die Beratung kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Bei der Beratung handelt es sich um eine Initial-Vor-Ort-Beratung zu den Themenbereichen Solarstrom und Solarwärme (inklusive Heizung) sowie Verbraucherverhalten (Modul 1).
 - Optional kann die Beratung entsprechend der Gegebenheiten des Wohngebäudes und des individuellen Beratungsbedarfs der Eigentümer/-innen weitere energierelevante Themen wie Anlagentechnik (z. B. Lüftung, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung) und Gebäudehülle umfassen (Modul 2).
 - Nicht förderfähig sind Beratungen ausschließlich zu Modul 2.
2. Die Beratung wird von einem/-r mit der Stadt Braunschweig vertraglich kooperierenden qualifizierten Energieberater/-in durchgeführt. Die Beratenen wählen ihre/-n Berater/-in vor Beratungsbeginn anhand einer von der Stadt Braunschweig herausgegebenen Liste aus.
3. Der Antrag wird gemeinsam mit dem von der Stadt Braunschweig bereitgestellten Dokumentationsformular von einem/-r mit Stadt Braunschweig vertraglich kooperierenden Energieberater/-in nach Durchführung der Beratung eingereicht.

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Beratungskosten gewährt. Sie beträgt:

- 100 € für Beratungen Modul 1 (Solarenergie)
- zusätzlich 100 € für Beratungen Modul 2 (Energierelevante Themen vor Ort)

Förderfähig sind:

- Beratungen zur Nutzung von Solarenergie in Wohngebäuden
- Beratungen zu energierelevanten Themen in Wohngebäuden

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßem Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang bearbeitet.

7. Antrag

Antragsberechtigt sind Eigentümer/-innen der beratenen Wohngebäude.

Nach durchgeföhrter Beratung richten die vertraglich kooperierenden Energieberater/-innen den Antrag gemeinsam mit dem von der Stadt Braunschweig bereitgestellten Dokumentationsformular schriftlich an:

*Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig*

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.